

Beschlussvorlage Nr. B-204/2020

Einreicher:
Oberbürgermeisterin/Amt 15

Gegenstand:
Bestellung eines Ausschusses zur Akteneinsicht

| | | Status | Beratungsergebnis | | |
|---|----------------------|--------------------------------|-------------------|----------------|-------------------------|
| | | | bestä- tigt | abge- lehnt | ohne Empfeh- lung |
| Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat) | Sitzungs- termine | öffentlich/ nichtöffentlich | | | |
| Verwaltungs- und Finanzausschuss | 17.09.2020 | nicht öffentlich | | | |
| Stadtrat | 23.09.2020 | öffentlich | | | |

Barbara Ludwig
Unterschrift

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat bestellt nach § 28 Abs. 5 SächsGemO i. V. m. § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz einen besonderen Ausschuss zur Akteneinsicht in die Neubau und Sanierungsmaßnahmen in Chemnitz.

Der Ausschuss soll sich auf Antrag der Antragsteller mit der Kontrolle der Neubau- und Sanierungsmaßnahmen der letzten fünf Jahre beschäftigen. Insbesondere sollen die Arbeitsabläufe und die Verbindungen zwischen den Mitarbeitern der Stadtverwaltung Chemnitz und den Unternehmen geprüft werden.

Nach Abschluss der Prüfung endet die Tätigkeit des Ausschusses. Der bestellte Ausschuss zur Akteneinsicht besteht nur bis zu diesem Zeitpunkt.

Folgende Fragen sind zu klären:

1. Wer schrieb die Baumaßnahmen aus und in welchen Medien?
 2. Wer erteilte die Aufträge nach der Ausschreibung?
 3. Wer erstellte die Aufmaße?
 4. Wer kontrolliert die Aufmaße?
 5. Wer war für die Auszahlung zuständig?
 6. Wer hat die Rechnungen geprüft?
 7. Rechneten Unternehmen wiederholt zu viel ab?
 8. Gab es Konsequenzen für die beteiligten Unternehmen?
2. Der Ausschuss zur Akteneinsicht besteht aus sieben Mitgliedern, wobei jede Fraktion durch ein Mitglied vertreten wird.
 2. 1. Der Stadtrat der Stadt Chemnitz einigt sich auf die Bestellung der sieben Mitglieder für den Ausschuss zur Akteneinsicht.
 2. 2. Sofern unter Beschlusspunkt 1 keine Einigung erfolgt, beschließt der Stadtrat die Zusammensetzung des Ausschusses zur Akteneinsicht im Benennungsverfahren.

Die Fraktionen benennen der Oberbürgermeisterin innerhalb einer Woche nach Beschlussfassung schriftlich ihr Mitglied des Ausschusses zur Akteneinsicht.
 2. 3. Sollte das Benennungsverfahren unter Beschlusspunkt 2 ebenfalls nicht zur Anwendung kommen, erfolgt Verhältniswahl nach § 42 Abs. 2 SächsGemO i. V. m. mit der Geschäftsordnung der Stadt Chemnitz.

Begründung:

Am 15.07.2020 wurde ein Antrag auf Einberufung eines Ausschusses zur Akteneinsicht bezüglich der Neubau- und Sanierungsmaßnahmen in Chemnitz nach § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz mit dem erforderlichen Quorum eingereicht.

Der Ausschuss kann die entsprechenden Akten in den Räumen der Stadtverwaltung einsehen. Über Ort und Zeit der Einsichtnahme werden die Mitglieder des Ausschusses rechtzeitig schriftlich in Kenntnis gesetzt. Die Akteneinsicht schließt nicht das Fotografieren sowie Fertigen von Kopien, Abschriften oder Auszügen ein.

Bei dem Ausschuss zur Akteneinsicht geht es um die reine Akteneinsicht, dieser ist nicht vergleichbar mit einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss. Insofern ist eine Aufbereitung der Sachverhalte durch die Verwaltung und/oder die Befragung der mit den Maßnahmen befassten Mitarbeiter*innen nicht möglich.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des Stadtratsbeschlusses BA-084/2020 vom 15.07.2020 im September und Oktober 2020 je eine Sondersitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Mobilität einberufen wird, in der ausschließlich zum aktuellen Stand von Bauvorhaben im Hoch- und Tiefbau informiert wird.

Entsprechend § 28 Abs. 5 SächsGemO i. V. m. § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz kann der Stadtrat einen Ausschuss zur Akteneinsicht bestellen. Dieser ist ein beratender Ausschuss besonderer Art nach § 43 SächsGemO. Für die Bildung des beratenden Ausschusses gilt § 42 SächsGemO entsprechend.

Wird der Ausschuss zur Akteneinsicht unter Beschlusspunkt 1 durch den Stadtrat nicht bestellt, ist Beschlusspunkt 2 obsolet.

Für eine Abstimmung über Beschlusspunkt 2 sind entsprechend der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz die Wahlvorschläge schriftlich oder elektronisch spätestens am Tag vor der Sitzung, 09:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Stadtrates einzureichen.

Anlageverzeichnis:

Anlage 3 – Antrag auf Einberufung eines Ausschusses zur Akteneinsicht